



## **Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.05.2026 – Form des Informationszugangs nach dem SUIG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Bescheid vom 22.05.2026 fristgerecht Widerspruch ein, soweit der Informationszugang ausschließlich im Wege der Akteneinsicht vor Ort eröffnet und darüber hinaus die Anfertigung von Fotografien, Kopien oder sonstigen Reproduktionen einem zusätzlichen Genehmigungsvorbehalt unterstellt wird.

Der Widerspruch richtet sich ausdrücklich nicht gegen die grundsätzliche Gewährung des Informationszugangs als solchen und auch nicht gegen die Möglichkeit zulässiger Schwärzungen nach §§ 8 und 9 SUIG. Der Widerspruch richtet sich ausschließlich gegen die konkrete Form der Informationsgewährung sowie die damit verbundenen praktischen Beschränkungen der Dokumentation und Auswertung bereits freigegebener Unterlagen.

Der Bescheid führt selbst aus, dass die betreffenden Unterlagen zwischenzeitlich gesichtet, geordnet und im Hinblick auf etwaige Ausschluss- und Beschränkungsgründe geprüft worden seien sowie bereits in geprüfter und geschwätzter Fassung zur Einsichtnahme bereitlägen. Damit bringt der Bescheid selbst zum Ausdruck, dass die maßgeblichen Schutz- und Freigabeentscheidungen nach §§ 8 und 9 SUIG bereits abgeschlossen wurden.

Gerade aus dieser eigenen Bescheidlogik ergeben sich nun erhöhte Anforderungen an Konkretisierung, Nachvollziehbarkeit und Verhältnismäßigkeit weiterer Zugangsbeschränkungen.

Bereits mit meinem Auskunftersuchen wurde ausdrücklich um Übersendung in Kopie bzw. digitaler Form gebeten. Gleichwohl wird von diesem begehrten Übersendungs- bzw. Herausgabeweg vollständig abgewichen und der Informationszugang ausschließlich auf eine kontrollierte Präsenz-Akteneinsicht beschränkt.

Hinzu tritt, dass selbst die Anfertigung von Fotografien, Kopien oder sonstigen Reproduktionen der bereits geschwärzten Einsichtsfassungen erneut einem situativen Genehmigungsvorbehalt unterstellt wird. Dies betrifft damit gerade nicht unbearbeitete Rohakten oder noch ungeprüfte Unterlagen, sondern Informationen, bei denen die informationsschutzrechtliche Prüfung nach der eigenen Darstellung des Bescheids bereits abgeschlossen wurde.

Die Schwärzung stellt jedoch gerade das gesetzlich vorgesehene Instrument zum Schutz schutzwürdiger Belange nach §§ 8 und 9 SUIG dar. Soweit Informationen nach durchgeführter Schutzprüfung in geschwärzter Fassung zur Einsicht freigegeben wurden, bedarf jede darüber hinausgehende Beschränkung ihrer Reproduktion oder elektronischen Bereitstellung einer eigenständigen konkreten und nachvollziehbaren Rechtfertigung.

Eine solche konkrete Rechtfertigung lässt der Bescheid bislang nicht erkennen.

Insbesondere bleibt offen, welches zusätzliche konkrete Schutzgut durch die bloße Reproduktion oder elektronische Bereitstellung bereits geschwärzter und freigegebener Fassungen überhaupt noch beeinträchtigt werden soll. Der Bescheid verbleibt insoweit bei allgemeinen Schutzannahmen, ohne die zusätzliche Erforderlichkeit der fortbestehenden Reproduktions- und Zugriffskontrolle nachvollziehbar darzulegen.

Die bloße Möglichkeit einer späteren Weiterverwendung oder Weiterverbreitung freigegebener Informationen genügt hierfür nicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu ausdrücklich festgestellt, dass das allgemeine Risiko einer späteren Weiterverbreitung zugänglich gemachter Informationen keine erhebliche Interessenbeeinträchtigung begründet und

Ablehnungsgründe eng auszulegen sind (BVerwG, Urteil vom 01.09.2022 – 10 C 5.21).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Saarland mit § 15 EGovG SL die elektronische Aktenführung ausdrücklich zum gesetzlichen Regelfall erhoben hat. Der Bescheid setzt zugleich voraus, dass bereits geschwärzte und freigegebene Einsichtsfassungen existieren. Vor diesem Hintergrund bedarf die vollständige Abweichung von dem ausdrücklich begehrten digitalen Übersendungsweg einer konkreten und nachvollziehbaren Darlegung, weshalb die elektronische Bereitstellung dieser bereits geprüften und freigegebenen Fassungen gleichwohl unverhältnismäßig oder organisatorisch unzumutbar sein soll.

Gerade unter den Bedingungen moderner elektronischer Aktenführung erschließt sich nicht ohne Weiteres, weshalb bereits vorhandene geschwärzte Freigabefassungen zwar eingesehen, jedoch weder frei reproduziert noch elektronisch bereitgestellt werden sollen.

Die vorstehende Problematik gewinnt zusätzliches Gewicht durch die zwischenzeitlich höchstrichterlich konkretisierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UIG.

Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich klargestellt, dass nicht bereits jede Offenbarung personenbezogener Daten zugleich eine erhebliche Interessenbeeinträchtigung begründet. Vielmehr handelt es sich bei der Erheblichkeitsschwelle um eine eigenständige und gesondert zu prüfende Voraussetzung des Ausschlusstatbestands (BVerwG, Urteil vom 01.09.2022 – 10 C 5.21).

Ebenso hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich hervorgehoben, dass das allgemeine Risiko einer späteren Weiterverbreitung zugänglich gemachter Informationen – insbesondere über das Internet – für sich genommen gerade keine erhebliche Interessenbeeinträchtigung zu begründen vermag.

Anderenfalls würde die gesetzlich vorgesehene Erheblichkeitsschwelle praktisch leerlaufen und ihre eigenständige Bedeutung verlieren.

Gerade hierin liegt vorliegend jedoch die zentrale Folgeproblematik der gegenwärtigen Zugangsgestaltung.

Denn nachdem der Bescheid selbst bereits von abgeschlossenen Schutzprüfungen sowie von vorhandenen geschwärzten Freigabefassungen ausgeht, bedarf jede darüber hinausgehende fortbestehende Reproduktions-, Nutzungs- oder Zugriffskontrolle nunmehr einer eigenständigen konkreten Darlegung zusätzlicher erheblicher Schutzbeeinträchtigungen.

Eine solche konkretisierte zusätzliche Gefährdungslage lässt der Bescheid bislang nicht erkennen.

Vor diesem Hintergrund gewinnen die bereits dargestellten Möglichkeiten einer elektronischen Bereitstellung geschwärzter Freigabefassungen bzw. einer uneingeschränkten Reproduzierbarkeit bereits freigegebener Einsichtsfassungen zusätzlich an rechtlicher Bedeutung, da sie eine konsistente Fortführung der bereits vollzogenen Schutz- und Freigabeentscheidungen ermöglichen, ohne die vom Bundesverwaltungsgericht hervorgehobenen Grenzen pauschaler Kontroll- und Weiterverbreitungsannahmen zu überschreiten.

Vor dem Hintergrund der im Bescheid selbst dargestellten bereits abgeschlossenen Schutzprüfungen sowie der bereits vorhandenen geschwärzten Freigabefassungen eröffnet die gegenwärtige Sach- und Rechtslage zugleich einen klar erkennbaren und ohne Weiteres praktikablen Lösungsweg zur konsistenten Fortführung der bereits getroffenen Schutz- und Freigabeentscheidungen.

Denn nachdem die maßgeblichen Schutzentscheidungen nach §§ 8 und 9 SUIG nach der eigenen Darstellung des Bescheids bereits vollzogen wurden, bedarf jede darüber hinausgehende fortbestehende Beschränkung des Informationszugangs nunmehr einer eigenständigen konkreten und nachvollziehbaren Rechtfertigung.

Zur sach- und rechtsgerechten Auflösung dieses hierdurch entstandenen zusätzlichen Begründungs- und Verhältnismäßigkeitserfordernisses bieten sich insbesondere folgende Maßnahmen an:

- die elektronische Übersendung bereits geschwärzter Freigabefassungen,
- die elektronische Übersendung jedenfalls solcher Dokumentgruppen, die bereits originär elektronisch vorliegen,
- die Bereitstellung elektronischer Dokumentenkopien im Rahmen eines Download- oder Datenträgerverfahrens,
- oder die uneingeschränkte Zulassung von Fotografien und sonstigen Reproduktionen bereits geschwärzter Einsichtsfassungen im Rahmen der Akteneinsicht.

Durch eine solche Ausgestaltung ließe sich die bereits erfolgte Schutzprüfung konsistent fortführen, ohne dass zusätzliche und bislang nicht konkret dargelegte Kontroll- und Beschränkungsebenen aufrechterhalten werden müssten.

Ich beantrage daher,

1. den Bescheid insoweit aufzuheben, als der Informationszugang ausschließlich auf eine Präsenz-Akteneinsicht beschränkt wird,
2. die bereits geschwärzten Freigabefassungen der zugänglich gemachten Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen,
3. den Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Anfertigung von Fotografien, Kopien oder sonstigen Reproduktionen der bereits geschwärzten Einsichtsfassungen aufzuheben.

Im Hinblick auf den von Ihnen vorgeschlagenen Termin zur Akteneinsicht am 27.05.2026 bitte ich um eine kurzfristige Entscheidung über den vorliegenden Widerspruch bzw. über die beantragte Form des Informationszugangs, damit ausreichend Gelegenheit bleibt, über die Wahrnehmung dieses Termins sachgerecht entscheiden zu können.

Vorsorglich bitte ich darum, die Akteneinsicht organisatorisch so auszugestalten, dass sie in ruhiger und unbeeinflusster Atmosphäre erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund bitte ich zugleich darum, von einer unmittelbaren persönlichen Begleitung der Einsichtnahme durch Frau Susanne Wagner-Klein abzusehen.

Sofern seitens der Verwaltung eine organisatorische Begleitung der Akteneinsicht für erforderlich gehalten wird, erscheint eine Begleitung durch einen Mitarbeiter des Rechtsamtes oder eine andere nicht unmittelbar mit dem bisherigen Verfahrensverlauf befasste Person sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen

Ein Betroffener

